

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil II

Z1998A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1971	Nr. 1
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/71 — Angleichungszoll für Trinkweine) .....	1
18. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei .....	3
22. 12. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autobahn von Aachen nach Heerlen .....	3
26. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages ....	4

## Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/71 — Angleichungszoll für Trinkweine)

Vom 12. Januar 1971

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1971

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Scheel

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

**Anlage**

(zu § 1)

Nach der Bestimmung zu Tarifnr. 20.05 C. I. a) wird folgende Bestimmung eingefügt:

Tarifnummer 1	Warenbezeichnung 2
Zu 22.05 C. Anmerkung	Auf Weine des Absatzes C. (ausgenommen Brennwein, Verschnitt-Rotwein, Wein zum Herstellen von Essig und Wein zur Zubereitung von Wermut) mit Herkunft aus Griechenland wird bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs oder der Niederlande ein Angleichungszoll erhoben. Der Angleichungszoll bemißt sich nach dem Besonderen Zollsatz gegenüber Griechenland, der bei der unmittelbaren Einfuhr der Weine aus Griechenland zu erheben wäre. Der sich hiernach ergebende Zollbetrag wird um den Betrag gemindert, der bei der Einfuhr der Weine nach Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden dort nachweislich entrichtet worden ist. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Zollregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr von Weinen aus Griechenland, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1972.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens  
zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

**Vom 18. Dezember 1970**

Das in Genf am 20. April 1929 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 913) ist mit seinem Protokoll nach Artikel 26 des Abkommens für

Peru am 9. August 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 258).

Bonn, den 18. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung  
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung  
an der Autobahn von Aachen nach Heerlen**

**Vom 22. Dezember 1970**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. November 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autobahn von Aachen nach Heerlen (Bundesgesetzbl. II S. 1214) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 15. Dezember 1970

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 1./3. Dezember 1970 die Vereinbarung vom 2./27. Oktober 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autobahn von Aachen nach Heerlen (Bundesgesetzbl. II S. 1215) in Kraft getreten.

Bonn, den 22. Dezember 1970

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages**  
**Vom 26. Dezember 1970**

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 931) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I—IV für folgende Staaten in Kraft getreten:

Birma	am	16. Juli 1970
Bolivien	am	24. September 1970
Indonesien	am	12. Januar 1970
Ruanda	am	11. Dezember 1969
Rumänien	am	29. September 1969

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1182).

Bonn, den 26. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frhr. v. Braun

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.